

III. AUSSCHREIBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN 2023

Die Bewilligung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer bereits im Voraus durchgeführten Kostenschätzung, der ein detailliertes Leistungsverzeichnis zugrunde liegt.

Nähere Informationen zur Ausschreibung und den geltenden Vorschriften des Vergaberechtes finden Sie auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str.8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de. Bitte beachten Sie die Trennung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Auftraggebern. Leistungen, die von einem bestimmten Anbieterkreis erbracht werden, sind in einem einzigen Auftrag zu vergeben, auch wenn sich die Leistungen auf verschiedene Örtlichkeiten beziehen.

Ausschreibungsverfahren werden auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen durchgeführt. Bei der Auswahl der Firmen ist zu beachten, dass Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen (z.B. Hessen- Forst) nicht zugelassen sind.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Angebotsfrist und der Eröffnungstermin mitgeteilt. Ferner ist anzugeben, bis wann mit der Zuschlagserteilung gerechnet werden kann und welcher Ausführungszeitraum maximal zur Verfügung steht. Dabei empfiehlt es sich, das Datum der Zuschlagserteilung an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen.

Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die **Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen** (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.

Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist zusammen mit dem wirtschaftlichsten Angebot der Bewilligungsstelle schnellstmöglich zuzuleiten.

Fehler bei der Ausführung des Ausschreibungsverfahrens können gem. Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu Kürzungen bzw. zur kompletten Versagung der Fördermittel führen!

Der Auftrag bzw. Zuschlag (Vergabeverfahren) hat schriftlich zu erfolgen und darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. **Grundsätzlich gilt:** Wird der Auftrag bzw. Zuschlag **vor** dem Vorliegen des Bewilligungsbescheides erteilt, ist der Förderantrag wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns abzulehnen. Auf die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kommt es nicht an. Ein Nachweis der Auftragsvergabe ist der Bewilligungsstelle spätestens mit dem Auszahlungsantrag zu übersenden.

Aufgrund der Besonderheiten im Waldwegebau sind die bei der Ausführung der Bauarbeiten sich ergebenden **Änderungen gegenüber der Ausschreibung** grundsätzlich förderfähig, wenn sie forstfachlich begründet sind und noch **vor der Durchführung vor Ort** durch eine **Änderungsbewilligung seitens der Bewilligungsbehörde** akzeptiert werden. Die Änderungsbewilligung wird auf Antrag nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt auch kurzfristig erteilt. Erst nach Vorliegen des Änderungsbewilligungsbescheides dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.